

"Sehr geehrter Steuerbürger/sehr geehrte Steuerbürgerin,

mit der Richtlinie vom 3. Juni 2003 des Rats der Europäischen Union (EU-Amtsblatt L 157/38 vom 26. Juni 2003) wurde ein automatischer Informationsaustausch innerhalb der EU geregelt, um die steuerliche Erfassung der Zinserträge von EU-Bürgern zugunsten ihres Ansässigkeitsstaats (in der Regel der Wohnsitzstaat) zu gewährleisten. Zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in nationales Recht hat die Bundesrepublik Deutschland die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004, Bundesgesetzblatt 2004 I S. 128 erlassen.

Für eine Übergangszeit sind es insbesondere den Mitgliedsstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich gestattet worden, anstatt des automatischen Informationsaustausches, eine Quellensteuer von den Zinserträgen einzubehalten. Die Quellensteuersätze betragen ab dem 1. Juli 2005 15 %, ab dem 1. Juli 2008 20 % und ab dem 1. Juli 2011 35 %.

Von dieser Quellensteuer kann Abstand genommen werden, wenn Sie als Zinsempfänger **entweder** der im EU-Mitgliedsstaat ansässigen Zahlstelle, z. B. Kreditinstitut, eine Ermächtigung zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch erteilen **oder** dieser eine Freistellungsbescheinigung des inländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegen (Art. 13 EU-Zinsrichtlinie und § 13 ZIV). Ob im Staat der Quellensteuererhebung beide Verfahren oder ggf. nur eines der Verfahren angewandt wird, können Sie bei der ausländischen Zahlstelle erfragen.

In Fällen der Abstandnahme durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung ist der Vordruck "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" zu verwenden.

In dieser Freistellungsbescheinigung müssen neben Ihren persönlichen Angaben als Zinsempfänger auch der Name und die Anschrift der - ausländischen - Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers - in der Regel der Zinsempfänger - bzw. das Kennzeichen des Wertpapiers **umfassend** angegeben werden. Bezüglich dieser Angaben sind die Vordrucke durch Sie als Zinsempfänger und/oder durch die ausländische Zahlstelle **auszufüllen**. In das vorhandene Adressfeld können Sie bereits Ihre Anschrift eintragen. Beide Ausfertigungen sind Ihrem **Wohnsitzfinanzamt** in **Papierform** zu **übersenden**. Zur Übersendung können Sie das beigefügte Schreiben verwenden. Sollten Sie Ihr zuständiges Finanzamt nicht kennen, dann können Sie es über den Link "Finanzamt-suche" auf der Internetseite des Bundesamtes für Finanzen ermitteln (<http://www.bzst.bund.de>).

Das für Sie zuständige Wohnsitzfinanzamt bestätigt dann auf dem - vollständig ausgefüllten - Vordruck, dass ein bei einer ausländischen Zahlstelle vorhandener Zinsanspruch angezeigt wurde. Die Ausfertigung für die ausländische Zahlstelle erhalten Sie zurück und können diese entsprechend weiterleiten. Die zweite Ausfertigung ist für die deutsche Finanzbehörde bestimmt und wird von dieser gleich einbehalten.

Sollten Sie mehrere Kapitalanlagen mit Zinsanspruch aber bei unterschiedlichen ausländischen Zahlstellen besitzen, von denen Sie vom Quellensteuerabzug Abstand nehmen wollen, sind dafür jeweils separate Bescheinigungen auszustellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sie mit der Angabe von Kapitalanlagen auf der Freistellungsbescheinigung, bei denen ein Zinsanspruch bei einer ausländischen Zahlstelle besteht, **nicht** von der Aufgabe entbunden sind, Ihre **Kapitaleinkünfte vollständig und korrekt in der Einkommensteuererklärung anzugeben.**"

Name, Vorname

Ort, Datum

Steuernummer - soweit bekannt -

Straße

Finanzamt

.....
.....
.....

Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug nach §13 ZIV

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende(n) ich/wir eine Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug gem. Artikel 13 Absatz 2 Richtlinie 2003/48/EG und § 13 ZIV.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

2 Ausfertigungen

- a. ZIV - § 13 - Bescheinigung Quellensteuerabzug - Ausfertigung für die ausländische Zahlstelle
- b. ZIV - § 13 - Bescheinigung Quellensteuerabzug - Ausfertigung für die deutsche Finanzbehörde

ZIV - § 13 - Übersendungsschreiben